



G E M E I N D E H E R I S A U

**Gemeinde-
abstimmung**

Sonntag

18. Juni 2023

Totalrevision der Gemeindeordnung



Warum eine neue Gemeindeordnung?

Zusammenfassung

Die aktuelle Gemeindeordnung trat mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 7. November 2000 in Kraft. Änderungen erfuhr sie am 21. Mai 2006 mit der "Aufhebung der separaten Investitionssteuer" sowie am 11. März 2012 mit der "Abtretung der Zuständigkeit für den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses an den Einwohnerrat". Im übergeordneten Recht sind im Laufe der Zeit Änderungen vorgenommen worden, ebenso legen Änderungen durch die Gemeinde auf Reglementsstufe eine Überarbeitung nahe.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung wurde in einer besonderen Kommission vorbereitet und anschliessend in drei Lesungen vom Einwohnerrat beraten. Wichtigste Neuerungen betreffen:

- Aufgaben der Gemeinde in den Bereichen der digitalen Information und Kommunikation (Art. 5);
- Aufnahme einer zeitgenössischen Verpflichtung zum Schutz und schonenden Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen, zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen sowie der Biodiversität (Art. 6);
- Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene, Stimm- und (aktives) Wahlrecht (Art. 8 Abs. 3);
- Einführung einer Sprechstunde mit Einwohnerinnen und Einwohnern von Herisau sowie die hier ansässigen juristischen Personen mit formalen Leitplanken (Art. 19);
- (passives) Wahlrecht für stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer (Art. 20 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2);
- Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn eines Amtsjahres durch das amtsälteste Mitglied (Art. 24 Abs. 1);
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Autorisierung von Video- und Telefonkonferenzen für den Gemeinderat (Art. 37 Abs. 2);
- Einführung einer Ombudsstelle (Art. 42);
- Entschlackung der Gemeindeordnung von Bestimmungen, welche im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0) übergeordnet geregelt sind.

Verhältnis zur laufenden Totalrevision der Kantonsverfassung

Auf Kantonsebene ist eine Totalrevision der Kantonsverfassung im Gange. Die neue Gemeindeordnung steht in Einklang mit den zwischenzeitlichen Vorarbeiten zur neuen Kantonsverfassung.



Eventualfrage

Gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. Januar 2023 - mit 21 Ja- gegen 8 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung - soll den Stimmberechtigten separat eine Regelung zur Auswahl unterbreitet werden, ob der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses dem fakultativen Referendum unterstehen soll oder nicht. Für das fakultative Referendum soll in diesem Fall die erforderliche Anzahl Unterschriften mindestens 500 betragen, dies im Unterschied zum fakultativen Referendum in anderen Fällen mit mindestens 200 Unterschriften.

- a) Text der Gemeindeordnung ohne fakultatives Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses:

Art. 23 c) Befugnisse

Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über:

- b) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres;

- b) Text der Gemeindeordnung mit fakultativem Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses:

Art. 11 d) Fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, ist folgende Angelegenheit zur Abstimmung zu bringen;

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres.

In der Folge würden sich zum Revisionsentwurf zu einer neuen Gemeindeordnung vom 25. Januar 2023 folgende weitere Anpassungen ergeben: Art. 11 Abs. 1 und 2 wird zu Art. 11 Abs. 2 und 3. Art. 23 lit. b wird gestrichen, Art. 23 lit. c bis lit. h wird zu Art. 23 lit. b bis lit. g.
--



Pro und Contra betreffend fakultatives Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses gestützt auf die Beratungen des Einwohnerrates oder aus der Vernehmlassung:

Pro

- "Voranschlag und Steuerfuss" ist das wichtigste Geschäft. Unerlässlich, dass das oberste Organ, die Stimmberechtigten der Gemeinde, sich zum wichtigsten Geschäft äussern kann.
- Die Bevölkerung will mitbestimmen.
- Die sehr angespannte Finanzlage der Gemeinde motiviert, alle Mittel zur Verbesserung respektive Stabilisierung der finanziellen Verpflichtungen an die Hand zu nehmen.
- Seit dem Jahre 2012 wird die Mitsprache des Volkes ausgeschlossen. Die Ausklammerung des Volkes soll rückgängig gemacht werden.

Contra

- Ein hoher Anteil der Ausgaben (rund 94 %) entspricht gebundenen Ausgaben. Die Rechnungslegung der öffentlichen Hand ist komplex. Der Einwohnerrat mit seiner ständigen Finanzkommission ist das richtige Organ, um den Voranschlag zu prüfen.
- "Zeit" als wichtiger Faktor. Will die Gemeinde per 1. Januar eines Jahres über einen bewilligten Voranschlag verfügen, muss der Einwohnerrat bei der Möglichkeit des fakultativen Referendums bereits im September vorsorglich darüber abstimmen. Wichtige prognostische Zahlen fehlen zu diesem Zeitpunkt. Unzuverlässigere Voranschläge wären die Folge.
- Herisau hat ein Parlament. Es ist seine Aufgabe, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu vertreten.
- Soweit Ausgaben die abschliessende Zuständigkeit des Einwohnerrates übersteigen, sind sie zwingend dem fakultativen oder obligatorischen Referendum zu unterbreiten.



Ergebnis der Vorprüfung

Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Genehmigungsbedürftige Reglemente der Gemeinden können beim zuständigen Departement zur Vorprüfung eingereicht werden. In seinem Schreiben vom 21. Februar 2023 hält das Departementssekretariat Inneres und Sicherheit fest, dass der vorliegende Revisionsentwurf keine Bestimmungen enthält, die nicht zur Genehmigung beantragt werden könnten.

Auswirkungen der neuen Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen werden folgende Neuerungen nach sich ziehen:

- Digitale Information und Kommunikation (Art. 5)
- Umwelt (Art. 6)
- Ombudsstelle (Art. 42)

Erforderliche Fremdänderungen:

- Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 13): Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2.
- Verwaltungsorganisationsreglement / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement; SRV 14): Art 13 und 14.
- Erlass eines Organisationsreglementes für die Ombudsstelle (vgl. Art. 42 Gemeindeordnung).



Wesentliche Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung im Detail

<p>Art. 5 Der Artikel reagiert auf den digitalen Wandel, der viele Lebensbereiche verändert hat. Abs. 1 statuiert einen grundlegenden Auftrag für die Gemeinde, den Zugang zur digitalen Information zu fördern. Dieser sehr allgemeine Auftrag widerspiegelt die Breite des ins Auge gefassten Phänomens, indem keine konkreten Massnahmen benannt, aber eine Zielvorgabe vorgegeben wird. Abs. 2 verpflichtet die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe digitale Informations- und Kommunikationsmittel einzusetzen. Abs. 3 trägt einem konkreten Risiko des Einsatzes digitaler Informations- und Kommunikationsmittel Rechnung. Es soll verhindert werden, dass jenen Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind, der Zugang zu Informationen verbaut wird.</p>	<p><i>Digitale Information und Kommunikation</i></p>
<p>Art. 6 Mit der Aufnahme dieser Bestimmung soll eine Verpflichtung zum Schutz und zum schonenden Umgang mit natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen eingegangen werden. Der Artikel ist als „Guideline“ für das Handeln von Einwohnerrat, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung zu verstehen. Im Sinne von Art. 2 soll er insbesondere auch alle auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen ansprechen und zu einem Verhalten gemäss Zweckbestimmung des Artikels anhalten.</p>	<p><i>Umwelt</i></p>
<p>Art. 8 Betreffend Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern bestimmt die Kantonsverfassung, wer auf kommunaler Ebene stimmberechtigt ist. Bis auf Weiteres gilt das Stimmrechtsalter 18. Mit der gewählten Formulierung würde auch dem Stimmrechtsalter 16 Rechnung getragen. Ob die Gemeinde das Ausländerstimmrecht einführen will oder nicht, liegt in ihrer Organisationsautonomie.</p>	<p><i>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</i></p>
<p>Art. 11 Bis anhin gilt ein Quorum von 100 erforderlichen Unterschriften, welche innert 30 Tagen einzuholen sind. Gemäss Beschluss des Einwohnerrates soll die erforderliche Unterschriftenzahl auf 200 erhöht werden. An der Sammelfrist von 30 Tagen soll nicht gerüttelt werden. Auf kantonaler Ebene sind innert 60 Tagen 300 Unterschriften beizubringen. Zu beachten sind insbesondere auch die Ausführungen unter dem Stichwort "Eventualfrage" auf Seite 4 dieses Ediktes.</p>	<p><i>fakultatives Referendum</i></p>
<p>Art. 13 Bis anhin gilt ein Quorum von 100 erforderlichen Unterschriften. Gemäss Beschluss des Einwohnerrates soll die erforderliche Unterschriftenzahl auf 200 erhöht werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	<p><i>Volksinitiative - Gegenstand und Unterschriftenzahl</i></p>



<p>Art. 18 Das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln, ist in der Kantonsverfassung bereits allgemeinverbindlich geregelt. In der Gemeindeordnung soll das Petitionsrecht informell Aufnahme finden.</p>	<p><i>Petitionsrecht</i></p>
<p>Art. 19 Einwohnerinnen und Einwohner von Herisau sowie die hier ansässigen juristischen Personen haben die Möglichkeit, Anliegen in einer monatlich stattfindenden Sprechstunde mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder mit dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu äussern. Auf Wunsch hin wird über das Gespräch Protokoll geführt.</p>	<p><i>Sprechstunde</i></p>
<p>Art. 20 Die übergeordnete Kantonsverfassung verwendet begrifflich nur eine einzige Definition des Stimmrechts. Das bedeutet einerseits, dass Personen, die wählen dürfen, stets auch gewählt werden können. Wer also in der Gemeinde stimmberechtigt ist oder die Stimmberechtigung erlangt (vgl. Art. 8), ist auch in den Einwohnerrat wählbar.</p>	<p><i>Einwohnerrat - Zusammen- setzung</i></p>
<p>Art. 23 Mit Volksmehr (55,6 %) vom 11. März 2012 wurde der „Abtretung der Zuständigkeit für den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres an den Einwohnerrat“ zugestimmt. Der Einwohnerrat diskutierte intensiv, ob diese Befugnis künftig unter das fakultative Referendum fallen soll (vgl. Art. 11).</p> <p>Zu beachten sind insbesondere auch die Ausführungen unter dem Stichwort "Eventualfrage" auf Seite 4 dieses Ediktes.</p>	<p><i>Einwohnerrat - Befugnisse</i></p>
<p>Art. 24 Gemäss gültiger Gemeindeordnung wird die konstituierende Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn eines Amtsjahres durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten eröffnet und bis zur Wahl des Präsidiums geleitet. Im Sinne einer strikten Gewaltenteilung soll die konstituierende Sitzung neu durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet werden. Bei der gewählten Regelung erfolgt eine Anlehnung an die Geschäftsordnung des Kantonsrates.</p>	<p><i>Einwohnerrat - Einberufung</i></p>
<p>Art. 32 Die übergeordnete Kantonsverfassung verwendet begrifflich nur eine einzige Definition des Stimmrechts. Das bedeutet einerseits, dass Personen, die wählen dürfen, stets auch gewählt werden können. Wer also in der Gemeinde stimmberechtigt ist oder die Stimmberechtigung erlangt (vgl. Art. 8), ist auch in den Gemeinderat wählbar.</p> <p>Die Bestimmung gemäss Abs. 3 stammt aus dem übergeordneten kantonalen Gemeindegesetz. Für die Gemeinde ist sie damit verbindlich; mit der Erwähnung sollen die Eigenschaften der Wählbarkeit umfassend wiedergegeben werden.</p>	<p><i>Gemeinderat - Zusammen- setzung</i></p>



<p>Art. 37 Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie führten zur Fragestellung, wie es sich mit der Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen für den Gemeinderat verhält. Dazu musste festgestellt werden, dass die geltende Regelung in der Gemeindeordnung über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen des Gemeinderates und von Kommissionen von physischen Zusammenkünften der Mitglieder ausgehen. Die Sitzungsteilnahme soll künftig nicht mehr in dieser Abhängigkeit stehen.</p>	<p><i>Gemeinderat - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen</i></p>
<p>Art. 42 Die Gemeinde Herisau verfügt bis dato über eine Ombudsstelle (für das Gemeindepersonal) mit dem Auftrag, Personalkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf einfache Weise zu lösen. Gemäss Vorschlag des Einwohnerrates soll in der Gemeinde Herisau eine erweiterte, verwaltungsunabhängige Ombudsstelle geschaffen werden. Sie soll als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen dienen und zwischen Privaten und der Gemeinde vermitteln. Der Vorschlag gründet auf dem Entwurf zur neuen Kantonsverfassung, ist bis auf Weiteres aber nicht obligatorisch davon abhängig. Sollte sich die Gemeinde einst an eine kantonale Ombudsstelle anschliessen können, entscheidet der Einwohnerrat in dieser Sache abschliessend.</p>	<p><i>Ombudsstelle</i></p>

Eine vergleichende Übersicht und Gegenüberstellung der gültigen Gemeindeordnung mit dem vorliegenden Revisionsentwurf kann auf der Webseite der Gemeinde Herisau unter <http://www.herisau.ch/gemeindeordnung> eingesehen, bei der Gemeindkanzlei per E-Mail an gemeindekanzlei@herisau.ar.ch oder per Tel. 071 354 54 40 angefordert werden.



Abstimmungstext

- a) Auf den nachfolgenden Seiten 11 bis 22 findet sich der Revisionsentwurf zu einer neuen Gemeindeordnung vom 25. Januar 2023 ohne fakultatives Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses. Überschrift: Gemeindeordnung, SRV 11, 25. Januar 2023, a) Revisionsentwurf, Abstimmungstext.
- b) Sollen Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses dem fakultativen Referendum unterstehen, so findet sich die erforderliche Fassung der Artikel 11 und 23 auf der Seite 23 Überschrift: Gemeindeordnung, SRV 11, 25. Januar 2023, b) Eventualfrage, Abstimmungstext.

Abstimmungsfragen

Frage a) lautet:

Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeordnung ohne fakultatives Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses (Art. 23 lit. b der Gemeindeordnung, Revisionsentwurf) annehmen?

Frage b) lautet:

Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeordnung mit fakultativem Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses (Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung, Eventualfrage) annehmen?

Die Stichfrage c) lautet:

Bevorzugen Sie die Gemeindeordnung ohne fakultatives Referendum oder mit fakultativem Referendum für Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses?

Mit der Frage a) entscheiden die Stimmberechtigten, ob die Befugnis für die Genehmigung des Voran schla ges und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres beim Einwohnerrat verbleiben soll, und mit der Frage b), ob die Befugnis für die Genehmigung des Voran schla ges und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll. Die Stimmberechtigten können auch beiden Vorschlägen (mit oder ohne fakultatives Referendum) zustimmen oder beide Vorschläge ablehnen. Unabhängig von den Antworten zu den Fragen a) und b) entscheiden die Stimmberechtigten zudem mit der Stichfrage c), welchem der beiden Vorschläge (mit oder ohne fakultatives Referendum) sie den Vorrang geben, falls beide eine Mehrheit von Ja-Stimmen erhalten.

Empfehlung

Der Gemeinderat und eine Mehrheit des Einwohnerrates – mit 24 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen – empfehlen die grundsätzliche Annahme der neuen Gemeindeordnung.

Herisau, 21. März 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident
Thomas Baumgartner, Gemeindegeschreiber



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 102 Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 4 Gemeindegesetz,²⁾ beschliessen:³⁾

Gemeindeordnung der Gemeinde Herisau

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Herisau.

Art. 2 Gemeinde

Die Gemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.

Art. 3 Aufgaben

Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Gemeinde.

Art. 4 Vorrang des kantonalen Rechts

Es gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere für:⁴⁾

- a) die Abstimmungen und Wahlen sowie das Stimm- und Wahlrecht;
- b) die Amtsdauer;
- c) die Unvereinbarkeit von Ämtern und den Ausstand;
- d) die Protokollführung, die Aufbewahrung und Archivierung;
- e) die Information, die Akteneinsicht und die Schweigepflicht.

¹⁾ KV, bGS 111.1

²⁾ GG, bGS 151.11

³⁾ Urnenabstimmung vom ...

⁴⁾ vgl. Art. 5 bis 12 GG sowie Art. 2 bis 19 und Art. 31 bis 48 Gesetz über die politischen Rechte (PRG, bGS 131.12)



Art. 5 digitale Information und Kommunikation

- ¹ Die Gemeinde fördert den barrierefreien Zugang zu digitaler Information.
- ² Sie setzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe und sichere digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein.
- ³ Sie gewährleistet den Zugang zu den Behörden für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.

Art. 6 Umwelt

Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Sie setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen sowie der Biodiversität ein.

2. Organisatorische Bestimmungen

2.1 Grundsätzliches

Art. 7 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:⁵⁾

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Einwohnerrat;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

2.2 Die Stimmberechtigten

Art. 8 die Gesamtheit der Stimmberechtigten

a) Grundsatz

- ¹ Die Stimmberechtigten⁶⁾ üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.
- ² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

⁵⁾ Art. 13 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GG

⁶⁾ Art. 105 Abs. 1 KV



Art. 9 b) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:⁷⁾

nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates.

nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- c) die Mitglieder des Einwohnerrates;
- d) die Mitglieder des Kantonsrates.

Art. 10 c) obligatorisches Referendum

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen:⁸⁾

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;⁹⁾
- d) weitere Erlasse und Beschlüsse, die auf Grund kantonalen Rechts obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;
- e) Beschlüsse des Einwohnerrates, die gemäss Art. 11 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 11 d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:¹⁰⁾

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung des Proporzwahlreglementes und des Reglementes über die Entschädigung der Behörden;
- c) Erlass, Aufhebung und Änderung des Personalreglementes;
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung aller übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes.

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.¹¹⁾

⁷⁾ vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 GG

⁸⁾ Art. 16 f. GG

⁹⁾ Art. 17 Abs. 1 lit. c GG

¹⁰⁾ vgl. Art. 47 PRG und Art. 17 Abs. 2 GG

¹¹⁾ Art. 61^{bis} ff. PRG



2.3 Volksinitiative

Art. 12 Gegenstand und Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Volksinitiative können verlangt werden:¹²⁾

- a) Änderungen der Gemeindeordnung;
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Volksinitiative muss von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.¹³⁾

Art. 13 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.¹⁴⁾

² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.¹⁵⁾

Art. 14 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen, der Einwohnerrat über die Gültigkeit der Initiative.

² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie und der Form widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.¹⁶⁾

2.4 Information und Mitwirkung

Art. 15 Information

Der Einwohnerrat und der Gemeinderat informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.¹⁷⁾

¹²⁾ Art. 49 lit. b PRG

¹³⁾ vgl. Art. 49bis Abs. 2 PRG

¹⁴⁾ Art. 52 Abs. 1 KV und Art. 50 Abs. 1 PRG

¹⁵⁾ Art. 106 Abs. 3 KV und Art. 50 Abs. 2 PRG

¹⁶⁾ vgl. Art. 49 ff. PRG

¹⁷⁾ vgl. Art. 8 Informationsgesetz (bGS 133.1)



Art. 16 Vernehmlassung

¹ Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.¹⁸⁾

² Der Beginn und die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

Art. 17 Volksdiskussion

¹ Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen, der Volksdiskussion unterstellen.¹⁹⁾

² Die Einreichung von Stellungnahmen steht allen offen.

³ Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.

Art. 18 Petitionsrecht²⁰⁾

¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

² Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Art. 19 Sprechstunde

¹ Einwohnerinnen und Einwohner von Herisau sowie die hier ansässigen juristischen Personen haben die Möglichkeit, Anliegen in einer monatlich stattfindenden Sprechstunde mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder nach individueller Terminvereinbarung unter Bekanntgabe des Gesprächsthemas mit dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu äussern. Die monatlich stattfindende Sprechstunde mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten kann spontan oder während eines vorgängig vereinbarten Zeitfensters genutzt werden.

² Auf vorangemeldeten Wunsch hin wird über das Gespräch Protokoll geführt, welches sowohl dem Gesamtgemeinderat als auch der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht wird. Die vorsprechende Person erhält eine Kopie des Protokolls.

³ Inhalt der Sprechstunde können sämtliche Belange sein, welche die Gemeinde betreffen, sofern die vorsprechende Person davon betroffen und nicht bereits ein Verfahren zu diesem Thema hängig ist. Bei querulatorischer Nutzung der Sprechstunde bzw. Überbeanspruchung kann der Gemeinderat das Gespräch verweigern.

2.5 Der Einwohnerrat

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 31 Mitgliedern.

² In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

¹⁸⁾ vgl. Art. 57 KV

¹⁹⁾ vgl. Art. 56 KV

²⁰⁾ vgl. Art. 16 KV



Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

a) Grundsatz

¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen.

² Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 22 b) Wahlen

¹ Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:

- a) die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten;
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- c) die Stimmenzählenden;
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und deren Mitglieder²¹⁾;
- e) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und deren Mitglieder²²⁾;
- f) für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und die Aufarbeitung besonderer Vorgänge die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Stimmenzählenden bilden das Büro des Einwohnerrates. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Art. 23 c) Befugnisse

Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung;
- b) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres;
- c) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen;
- d) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehältlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;
- f) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Gemeinderates;
- g) Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente sowie Beschlüsse, die ihm auf Grund besonderer Bestimmungen zugewiesen werden;
- h) Erlass, Aufhebung und Änderung des Gemeinderichtplans.

²¹⁾ vgl. Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13)

²²⁾ vgl. Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13)



Art. 24 Einberufung

¹ Das amtierende Büro lädt den Einwohnerrat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Das amtsälteste Einwohnerratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten.

² Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.

Art. 25 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind.

² Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 26 Mitwirkung des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und können zu einer in Beratung stehenden Vorlage Anträge stellen.

Art. 27 Mitwirkung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und ist für die Protokollführung verantwortlich.

2.6 Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Nähere ordnet das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.²³⁾

²³⁾ vgl. Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13)



Art. 29 Aufgaben²⁴⁾

¹ Die Kommission prüft

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.

² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.

³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht und kann Massnahmen empfehlen und stellt wo nötig Anträge. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

⁴ Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.²⁵⁾

2.7 Weitere Kommissionen

Art. 30 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Nähere ordnet das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.²⁶⁾

² Sie befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik der Gemeinde Herisau.

³ Sie prüft und begutachtet die Finanzlage der Gemeinde Herisau, den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite.

Art. 31 parlamentarische Kommissionen und Experten

¹ Der Einwohnerrat kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und die Aufarbeitung besonderer Vorgänge weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen.

² Für besondere Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.

²⁴⁾ Art. 23 GG

²⁵⁾ zur verwaltungsexternen Finanzaufsicht vgl. Art. 38 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, bGS 612.0)

²⁶⁾ vgl. Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13)



2.8 Der Gemeinderat

Art. 32 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

² In den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.²⁷⁾

⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.

Art. 33 Aufgaben und Befugnisse

a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen.²⁸⁾

² Ihm obliegen namentlich:

- a) die Planung, Leitung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde;
- b) die Vorlage des Voranschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
- c) die Antragstellung an den Einwohnerrat zu Sachvorlagen;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats;
- e) die Organisation und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung;
- f) die Anstellung des Personals. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Nicht delegiert werden kann die Anstellung der Abteilungsleitungen sowie des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin. Für Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der Schulverordnung.

³ Er bezeichnet die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

Art. 34 b) Wahlen

Der Gemeinderat wählt insbesondere:

- a) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen;
- b) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist;
- c) das Präsidium und die Mitglieder des Zählbüros.

²⁷⁾ Art. 5a Abs. 2 GG

²⁸⁾ Art. 18 GG



Art. 35 c) übrige Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über:

- a) Änderungen im Finanzvermögen, gebundene Ausgaben und die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen;
- b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen;
- c) Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen, soweit ihn kantonales oder kommunales Recht dazu ermächtigt;
- d) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ins Gemeindebürgerrecht;
- e) geringfügige Änderungen des Gemeinderichtplans und des Nutzungsplans.

Art. 36 d) ausserordentliche Lagen

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.²⁹⁾

Art. 37 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen

¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidium einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern oder bei dringenden Angelegenheiten, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens abhandeln und Beschlüsse fassen. Beschlüsse, welche nicht an einer regulären Sitzung gefasst worden sind, kommen dann gültig zustande, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Gemeinderates der gewählten Form zugestimmt haben und alle erreichbaren Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber vier, bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.³⁰⁾

Art. 38 Gemeindepräsidium³¹⁾

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz. Sie oder er überwacht den Gang der Gemeinderatsgeschäfte und sorgt für die Koordination zwischen den Verwaltungsabteilungen.

² Sie oder er ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

³ Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 39 Gemeindkanzlei³²⁾

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindkanzlei.

² Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

²⁹⁾ Art. 20 GG

³⁰⁾ Art. 7 Abs. 2 Informationsgesetz

³¹⁾ Art. 21 GG

³²⁾ Art. 22 GG



Art. 40 Verwaltungsabteilungen

¹ Das Geschäftsreglement des Gemeinderates legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen fest.

² Die Mitglieder des Gemeinderates leiten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsabteilungen. Sie sind insbesondere für die Planung, Koordination, termingerechte Erledigung und Kontrolle der Geschäfte ihrer Abteilung verantwortlich.

Art. 41 Verwaltungskommissionen

Aufgaben der Verwaltungsabteilungen können Kommissionen übertragen werden, die das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert.³³⁾

2.9 Weitere Stellen

Art. 42 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.

² Das Nähere ordnet ein Reglement, welches in der Kompetenz des Einwohnerrates liegt und dem fakultativen Referendum untersteht.

³ Sollte sich die Gemeinde an eine kantonale Ombudsstelle anschliessen können, entscheidet der Einwohnerrat in dieser Sache abschliessend.

3. Finanzhaushalt

Art. 43 Grundsatz

Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.³⁴⁾

³³⁾ vgl. Art. 24 GG

³⁴⁾ Art. 39 GG



4. Schlussbestimmungen

Art. 44 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren

- ¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³⁵⁾ und des übrigen kantonalen Rechts.
- ² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindereglemente nichts Anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.
- ³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.³⁶⁾

Art. 45 Inkrafttreten

- ¹ Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat³⁷⁾ in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.

³⁵⁾ VRPG, bGS 143.5

³⁶⁾ vgl. Art. 62 ff. PRG

³⁷⁾ vom Regierungsrat genehmigt ...



2.2 Die Stimmberechtigten

Art. 11 d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, ist folgende Angelegenheit zur Abstimmung zu bringen:

a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres.

² Wenn mindestens 200 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen:

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben;
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung des Proporzwahlreglementes und des Reglementes über die Entschädigung der Behörden;
- c) Erlass, Aufhebung und Änderung des Personalreglementes;
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung aller übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes.

³ Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

2.5 Der Einwohnerrat

Art. 23 c) Befugnisse

Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung;
 - b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen;
 - c) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehältlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;
 - d) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;
 - e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Geschäftsreglementes des Gemeinderates;
 - f) Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente sowie Beschlüsse, die ihm auf Grund besonderer Bestimmungen zugewiesen werden;
 - g) Erlass, Aufhebung und Änderung des Gemeinderichtplans.
-

